

II-1980 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR JUSTIZ
 7069/l-Pr 1/80

912 IAB

1981-02-13
 zu 921 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 921/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Reinhart und Genossen (921/J), betreffend Jugendheim des Landes Tirol in Kleinvolderberg und St. Martin/Schwaz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Schon nach dem geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz können öffentliche Erziehungsträger Erziehungsrechte nur in dem Rahmen ausüben, innerhalb dessen sie auch den Eltern zustehen (s. VfGH 18.3.1960, JB1. 1961, 82). Das bedeutet also, daß für den öffentlichen Erziehungsträger die den Eltern gesetzten Grenzen des Erziehungsrechts, wie sie sich aus den §§ 146, 146 a und 178 a ABGB sowie den §§ 92, 93 und 99 StGB ergeben, gelten. Eltern und Jugendwohlfahrtsstellen dürfen daher die Kinder nicht einer quälenden und menschenunwürdigen Erziehung unterwerfen. Den inneren Betrieb von Erziehungseinrichtungen regelnde Vorschriften können diese Grenzen grundsätzlich nicht ausweiten.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Maßnahmen, die den angeführten Grundsätzen widersprechen, mit der österreichischen Rechtsordnung nicht im Einklang stehen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß das Bundesministerium für Justiz die zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden um eine Prüfung von Vorfällen, wie sie in der Anfrage geschildert werden und Gegenstand der Berichterstattung in den Medien waren, ersucht hat.

Zu 2 und 3:

Das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für soziale Verwaltung bereiten im Zusammenwirken mit den Jugendwohlfahrtsbehörden der Länder ein neues Ju-

gendwohlfahrtsrecht vor. Die Arbeiten sind bereits weit fortgeschritten. Die in Vorbereitung stehenden Entwürfe eines Bundesgrundsatzgesetzes über die Jugendwohlfahrt und eines Bundesgesetzes über zivilrechtliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Jugendwohlfahrtsrechts enthalten folgende Grundsätze:

- Der Familienerziehung kommt Vorrang zu.
- Öffentliche Ersatzerziehungsmaßnahmen haben den Zweck, die Erziehungskapazität der Familie zu stärken.
- Maßnahmen der öffentlichen Ersatzerziehung sind - soweit als möglich - "ambulant", d.h. unter Belassung des Minderjährigen in seiner bisherigen Umgebung, durchzuführen.
- Muß der Minderjährige aus seiner bisherigen Umgebung herausgenommen werden, so ist er möglichst in einer anderen Familie oder familienähnlichen Einrichtung und erst als ultima ratio in einem Heim unterzubringen.
- Die gesamte Tätigkeit der Organe der Jugenwohlfahrts-pflege ist nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand auszurichten und besonders geeigneten und ausgebildeten Personen zu übertragen.
- Die elterlichen Erziehungsrechte und -pflichten können nur aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses eingeschränkt oder aufgehoben werden, und zwar immer nur in dem unbedingt nötigen Ausmaß. Auch nach dem zukünftigen Recht werden die elterlichen Rechte und Pflichten ausschließlich im Rahmen der gerichtlichen Erziehungsbeschränkung auf den öffentlichen Erziehungsträger übergehen; das bedeutet also, daß - wie im geltenden Recht - der öffentliche Erziehungsträger grundsätzlich nicht mehr Rechte und Pflichten hinsichtlich der Erziehung haben kann, als sie in der Regel auch den Eltern zustehen.

Zu 4 und 5:

Über die Grundzüge der Neuordnung des Jugendwohlfahrts-rechts besteht zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Bundesministerium für Justiz und den Fach-leuten aus dem Bereich der Länder grundsätzlich Einigkeit. Nach dem gegenwärtigen Stand der Arbeiten werden die oben genannten Gesetzesentwürfe im Frühjahr 1981 zur allgemeinen Begutachtung versendet werden.

13. Februar 1981


www.parlament.gv.at